

Sport mit Hunden



Von gesunder Beschäftigung bis hin zu Tierquälerei

Sportarten mit Hunden sind sehr beliebt. Für viele bedeutet die gemeinsame Aktivität Spass und eine tolle Beschäftigung – solange das Tierwohl an erster Stelle steht. Unter tierschützerischen Gesichtspunkten ist Sport mit Tieren generell nur dann vertretbar, wenn ihre natürlichen Bedürfnisse im Vordergrund stehen, sie die geforderten Tätigkeiten ohne Zwang erbringen und ihnen keine Leistungen abverlangt werden, die sie überfordern. Weder wirtschaftliche Interessen noch der Ehrgeiz der Tierhaltenden rechtfertigen eine Beeinträchtigung von Wohlergehen und Würde des Tieres.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MAG. IUR. BIANCA KÖRNER



Heutzutage gibt es zahlreiche Möglichkeiten für den sportlichen Einsatz von Hunden. Oft sind sie gemeinsam mit dem Menschen aktiv, wie etwa beim Schlittenhundesport und Agility; sie können aber auch alleine agieren, beispielsweise bei Hunderennen. Allen Varianten gemeinsam ist, dass die Trainings- oder Wettkampfziele jeweils vom Menschen vorgegeben werden. Je nach Sportart wird von den verwendeten Tieren Geschwindigkeit, Ausdauer, Geschicklichkeit, Flexibilität und Koordination verlangt.

Schmerzen, Leiden und Missachtung der Tierwürde

Beim Sport mit Tieren ist insbesondere der zentrale Grundsatz des Tierschutzgesetzes zu beachten, wonach Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden dürfen und ihre Würde nicht missachtet werden darf. Dies gilt sowohl für das Training als auch im Rahmen von Vorbereitungshandlungen und für die Wettkämpfe selbst. Ungerechtfertigt ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie im Einzelfall nicht durch überwiegende Interessen legitimiert werden kann (sogenannte Verhältnismässigkeitsprüfung).

Als überwiegende Interessen allgemein anerkannt sind etwa die Produktion von tierischen Nahrungsmitteln oder die menschliche Gesundheit, für die Tierversuche nach wie vor gang und gäbe sind. Werden Tiere hingegen für sportliche oder andere Veranstaltungen beispielsweise in vermenschlichende Kleider gesteckt oder müssen sie widernatürliche Kunststücke aufführen, ist dies unter den die Tierwürde tangierenden Aspekten der Erniedrigung und übermässigen Instrumentalisierung kritisch zu hinterfragen.

Unnötige Überanstrengung ist Tierquälerei

Ebenfalls relevant ist bei sportlichen Aktivitäten mit Tieren das Verbot der unnötigen Überanstrengung. Eine solche liegt dann vor, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die in einem Missverhältnis zu seinen Kräften stehen. Die (sportliche) Leistung kann sowohl eine körperliche (Zug- oder Kraftleistung etc.) als auch eine psychische (etwa Konzentration oder Lernvermögen) sein. Ausserdem kann der Tatbestand der unnötigen Überanstrengung auch dadurch erfüllt werden, dass Tiere über längere Zeit extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt oder für eine gewisse Dauer in Panik versetzt werden.



Bei Rettungshunden kann der Grundsatz, dass Tiere nicht überanstrengt werden dürfen, missachtet werden, wenn dies Leben retten kann. Bild: Halfpoint/stock.adobe.com



Fahrradfahren kann für sehr aktive Hunde eine geeignete Aktivität sein, wenn diese fit und grundlegende Sicherheitsaspekte bei Hund und Mensch erfüllt sind. Bild: TRAVELARIUM/stock.adobe.com

Ein Erschöpfungszustand als Folge einer Überanstrengung muss nicht zwingend mit körperlichen Schmerzen in Verbindung stehen.

Eine Überanstrengung kann auch dann bestehen, wenn ein Tier zu einer Leistung gezwungen wird, die es normalerweise zu erbringen imstande wäre, der es aber aufgrund seines momentanen Zustands nicht gewachsen ist. Zu denken ist etwa an die Teilnahme an einem Turnier mit einem gesundheitlich angeschlagenen Hund oder an das Anspannen eines durch Krankheit geschwächten Tieres

vor einen Hundeschlitten. Die unnötige Überanstrengung ist dem Tierschutzgesetz zufolge eine Tatbestandsvariante der Tierquälerei und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Menschliche Interessen können überwiegen

Die Beurteilung, ob eine Überanstrengung unnötig ist, erfolgt in jedem Einzelfall wiederum mittels einer Verhältnismässigkeitsprüfung. Fällt diese zugunsten des menschlichen Interesses aus, kann eine damit verbundene Überanstrengung «nötig» und somit straflos sein. Eine Überanstrengung darf jedoch nur dann straffrei bleiben, wenn zur Realisierung des angestrebten Zwecks keine mildere, also für das Tier weniger belastende Handlungsalternative zur Verfügung steht. Als Beispiel für eine in diesem Sinne nötige Überanstrengung in Betracht kommt etwa der Einsatz eines Lawinensuchhundes, der das Tier zwar allenfalls überanstrengt, aber dafür Menschenleben retten kann.

Vorsicht beim Fahrradfahren mit Hund

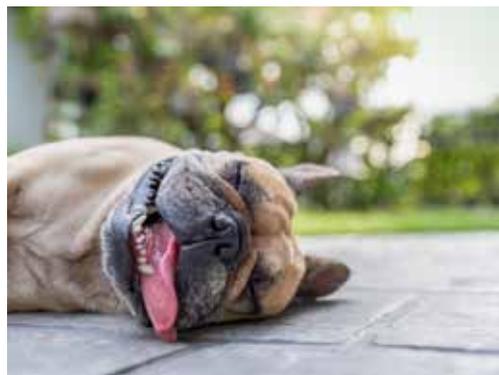
Das Fahrradfahren mit Hunden ist generell als kritisch zu betrachten. Es ist zwar grundsätzlich nicht verboten, ein Hund darf aber nur dann am Velo ausgeführt werden, wenn seine körperliche Verfassung dies erlaubt. Mit kranken, schwachen, verletzten oder aus anderen Gründen ungeeigneten Hunden ist Fahr-



Bei hochsommerlichen Temperaturen ist ein leichter Spaziergang im kühleren Wald sportlichen Betätigungen vorzuziehen. Bild: Justyna/stock.adobe.com

radfahren zu unterlassen. Ausserdem wird oft vergessen, dass Muskulatur und Gelenke erst ab einem Alter von zwölf bis 18 Monaten (bei sehr grossen Hunden sogar noch später) stabil genug sind, um mit dem «Velotraining» zu beginnen. Für sehr aktive Hunde kann es als gezieltes Training in den Alltag eingebaut werden. Dieses sollte am Anfang aus kurzen Einheiten von etwa fünf Minuten bestehen und kann dann langsam gesteigert werden. Der Radfahrer hat das Tempo stets der Leistungsfähigkeit seines Hundes anzupassen, wobei Trab für den Hund die schonendste Gangart ist.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich die Installation eines speziellen Leinenhalters am Fahrrad, der Tempounterschiede und Richtungsänderungen von Velo und Hund ausgleicht. Zum Schutz von Mensch und Hund sollte die Leine niemals um die Hand gewickelt oder am Fahrradlenker befestigt werden. Zur Schonung der Wirbelsäule sollte das Tier nicht am Halsband, sondern an einem gut sitzenden Brustgeschirr geführt werden.



Gerade bei kurznasigen Hunderassen wie Bulldoggen sollte bei hohen Temperaturen lieber ganz auf grössere Aktivitäten während des Tages verzichtet werden. Bild: tienuskin/stock.adobe.com

Körper schonen bei Hitze

Um die Hundepfoten zu schonen, sollten asphaltierte Strassen unbedingt gemieden werden, Wald- und Feldwege sind viel schonender – auch für die Gelenke. Hinzu kommt, dass sich der Asphalt bei Sonnenschein rasch aufheizt, wodurch eine Verbrennungsgefahr für die Fussballen besteht. Allgemein sollte bei höheren Temperaturen auf zu grosse Aktivitäten während des Tages verzichtet werden. Nicht nur für kurznasige Hunde wie beispielsweise Bulldoggen oder Möpse, die rasch zu Überhitzung neigen, sondern auch für alle anderen besteht bei Überanstrengung die Gefahr eines Hitzschlags. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MAG. IUR. BIANCA KÖRNER ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

ANZEIGE

HUNDEERZIEHUNG DU HAST SCHON ALLES PROBIERT?

Jetzt
Einzeltraining
buchen

Aber dein Hund

- » Zieht an der Leine?
- » Pöbelt an der Leine andere Hunde an?
- » Ignoriert den Rückruf?
- » Bleibt nicht alleine zu Hause?

Lerne einen einzigartigen Weg kennen, der dich und deinen Hund langfristig zu einem grandiosen Team macht.

Standorte: Horgen, Zürcher Unterland, Zug, Fricktal



eD^{***}Gcation
Bildungszentrum für Hundeeziehung

Instagram YouTube facebook TikTok

+41 77 451 94 08 edogcation.ch | info@edogcation.ch